

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 des Rates vom 22. Juni 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1762/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1763/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1764/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 15
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1765/87 der Kommission vom 24. Juni 1987 zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 betreffend die türkischen Verbände von Bekleidungsexporteuren** 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1766/87 der Kommission vom 24. Juni 1987 über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal** 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1767/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle 20

Verordnung (EWG) Nr. 1768/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	22
* Verordnung (EWG) Nr. 1769/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 (Kennziffer 40.0330) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23
* Verordnung (EWG) Nr. 1770/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Strümpfe, Socken, Ober- und Unterkleidung der Tarifstellen ex 60.03, 60.04 ex A, 60.05 A ex II, 61.02 A I, 61.04 A und 61.11 A der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 40.0680) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25
Verordnung (EWG) Nr. 1771/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	27
Verordnung (EWG) Nr. 1772/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Aussetzung der Interventionsankäufe von Butter	47
Verordnung (EWG) Nr. 1773/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	48
Verordnung (EWG) Nr. 1774/87 der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	52

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/328/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht	54
--	----

Kommission

87/329/EWG :

* Beschluß der Kommission vom 29. April 1987 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1988 bis 1990	56
---	----

87/330/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 25. Mai 1987 zur Ermächtigung Irlands, innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen für die Einfuhren bestimmter aus dritten Ländern stammender und in den übrigen Mitgliedstaaten im zollrechtlich-freien Verkehr befindlicher Stickstoffdüngemitteln zu treffen	61
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1760/87 DES RATES**

vom 15. Juni 1987

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 270/79, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 355/77 im Bereich der Agrarstrukturen und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur Erhaltung des ländlichen Raums

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gegebenheiten der Agrarmärkte haben sich geändert und werden sich mit den Neuausrichtungen der gemeinsamen Agrarpolitik, die aufgrund der Notwendigkeit einer schrittweisen Drosselung der Produktion in den Überschussektoren erforderlich ist, auch weiterhin ändern.

In diesem Zusammenhang muß die Strukturpolitik die Landwirte dabei unterstützen, sich diesen neuen Gegebenheiten anzupassen. Sie muß ferner auf eine Abschwächung der Folgen angelegt sein, die die Neuausrichtung der Markt- und Preispolitik vor allem für die landwirtschaftlichen Einkommen mit sich bringen kann.

Zur Verwirklichung dieser strukturpolitischen Ziele sind bestimmte zur Erreichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages eingeführte gemeinsame Maßnahmen im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/85⁽⁵⁾, anzupassen.

Dies erfordert unter anderem die Anpassung und Ergänzung der gemeinsamen Aktion, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/86⁽⁷⁾, eingeführt wurde.

Ein Beihilfesystem, das darauf abzielt, die Landwirte zu einer Umstellung und Extensivierung der Erzeugung zu ermutigen, kann dazu beitragen, die verschiedenen Produktionssektoren an die Markterfordernisse anzupassen, insbesondere diejenigen, die Überschüsse produzieren.

Während eines ersten Anwendungszeitraums kann die Regelung der Extensivierung auf die Sektoren Getreide, Rindfleisch und Wein begrenzt bleiben.

Es sollte ein Ausgleich entsprechend der tatsächlichen Produktionsverringering vorgesehen werden, der die Aufrechterhaltung des Einkommens der Betriebsinhaber ermöglicht, die sich verpflichtet haben, die Erzeugung zu verringern.

Die Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile in den in der Richtlinie 75/268/EWG⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85, genannten Gebieten ist ein Instrument, das nicht nur unerlässlich ist, um zur Beibehaltung der landwirtschaftlichen Einkommen und damit zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Gebieten beizutragen, sondern um auch gleichzeitig die Anpassung und Neuorganisation dieser Betriebe zu unterstützen.

Eine Ausweitung und Intensivierung dieser Maßnahmen kann deren Auswirkungen noch erhöhen und bietet die Möglichkeit, dem Ausmaß der ständigen natürlichen Nachteile und den von den Landwirten geleisteten Diensten besser Rechnung zu tragen.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, diese Zulage nicht nur nach der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile, sondern auch unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Einkommenslage der Betriebe festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Ausgleichszulage ist nach Maßgabe der mit dieser Verordnung verfolgten Einkommensziele zu begrenzen.

In Gebieten, die aus der Sicht des Umweltschutzes und der Erhaltung des ländlichen Raums wichtig sind, können die Landwirte eine wertvolle Funktion im Dienste der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 273 vom 29. 10. 1986, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 227 vom 8. 9. 1986, S. 110.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

gesamten Gesellschaft wahrnehmen. Durch besondere Maßnahmen kann den Landwirten ein Anreiz gegeben werden, landwirtschaftliche Produktionsverfahren einzuführen oder weiterhin anzuwenden, die mit den wachsenden Erfordernissen des Schutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind. Gleichzeitig kann so durch eine Anpassung der Ausrichtung ihrer Betriebe zur Verwirklichung des Ziels beigetragen werden, das die Agrarpolitik hinsichtlich der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anstrebt.

Die Maßnahmen zur Förderung der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen müssen ergänzt werden.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Ausbildungsmaßnahmen sind zu diversifizieren, um den Landwirten die Anpassung ihrer Betriebe — und damit insbesondere die Neuausrichtung der Produktion, die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit dem Erfordernis des Schutzes des ländlichen Raums vereinbar sind, und die Aufforstung der landwirtschaftlichen Flächen — zu ermöglichen.

Die gemeinsame Maßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, hat nicht zu den erhofften Ergebnissen geführt, die für die Anpassung der Landwirtschaft in diesem Mitgliedstaat unerlässlich sind. Infolgedessen ist eine Anpassung dieser Maßnahme erforderlich, um insbesondere den Systemen für die Ausbildung der Berater und ihre derzeit vorgesehene Einsetzung einen flexibleren Rahmen zu geben.

Die gemeinsame Maßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽⁴⁾, bietet die Möglichkeit, zu der erforderlichen Anpassung des Landwirtes, vornehmlich in bezug auf die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft, beizutragen. Es empfiehlt sich daher, die vorgesehene Laufzeit dieser Maßnahme zu verlängern und deren Intensivierung vorzusehen.

Mit der Förderung von Pilot- oder Versuchsprojekten über die Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der biologisch betriebenen Landwirtschaft kann die Durchschlagskraft der gemeinsamen Maßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85, erhöht und damit eine umfassendere Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung im Bereich der Anpassung und Ausrichtung der Landwirtschaft erreicht werden, die aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich sind —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Zur Unterstützung der Anpassung und Ausrichtung der Landwirtschaft in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre beständige Entwicklung wird eine von den Mitgliedstaaten durchzuführende gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 eingeführt; diese Maßnahme hat zum Ziel,

- i) das Gleichgewicht zwischen der Erzeugung und der Marktkapazität wiederherzustellen,
- ii) zur Steigerung der Effizienz der Betriebe durch eine Weiterentwicklung und Neuorganisation ihrer Strukturen beizutragen,
- iii) eine lebensfähige Agrargemeinschaft, auch in den Berggebieten und in den benachteiligten Gebieten, aufrechtzuerhalten,
- iv) zum Schutz der Umwelt und zur dauerhaften Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft beizutragen.

(2) Gemäß Titel VIII betrifft die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, nachstehend ‚Fonds‘ genannt, an der Maßnahme gemäß Absatz 1 Einzelmaßnahmen in Verbindung mit:

- a) Regelungen zur Förderung der Umstellung und Extensivierung der Erzeugung;
- b) Investitionen auf landwirtschaftlichen Betrieben und der Niederlassung von jungen Landwirten;
- c) sonstigen Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe zur Einführung einer Buchführung und zur Einrichtung und Tätigkeit von Zusammenschlüssen und Diensten sowie anderen Maßnahmen zugunsten mehrerer Betriebe;
- d) Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten;
- e) Sondermaßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums;
- f) forstwirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe;
- g) der Anpassung der Berufsausbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Titel eingefügt:

„TITEL 01

Umstellung und Extensivierung der Erzeugung

Artikel 1a

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Beihilferegelung zur Förderung der Umstellung und Extensivierung der Erzeugung ein.

Diese Regelung umfaßt

- a) eine Beihilfe für die Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Erzeugnisse.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags vor dem 31. Dezember 1987 das Verzeichnis derjenigen Erzeugnisse fest, auf die eine Umstellung erfolgen kann, sowie die Bedingungen und Einzelheiten für die Gewährung der Beihilfe;

- b) eine Beihilfe für die Extensivierung bei Überschüßerzeugnissen.

Als Überschüßerzeugnisse gelten Erzeugnisse, für die es auf Gemeinschaftsebene systematisch keine normalen, nicht subventionierten Absatzmärkte gibt. Bis zum 31. Dezember 1989 kann die Anwendung der Regelung auf die Sektoren Getreide, Rindfleisch und Wein beschränkt werden. Ferner können die Mitgliedstaaten die Beihilfe auch zugunsten der Extensivierung anderer Erzeugnisse gewähren.

(2) Als Extensivierung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gilt die Verringerung der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses um mindestens 20 %, ohne daß die Kapazitäten für andere Überschüßerzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist jedoch im Verhältnis zu einer etwaigen Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs zulässig. Erfolgt die Verringerung der Erzeugung dadurch, daß der landwirtschaftlichen Erzeugung landwirtschaftliche Flächen entzogen werden, so können die Flächen unbewirtschaftet bleiben (mit der Möglichkeit des turnusmäßigen Wechsels), aufgeforstet oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 25 einen Mitgliedstaat ermächtigen, von einer Anwendung der Regelung in denjenigen Gebieten oder Gebietsteilen abzuweichen, in denen die natürlichen Bedingungen oder die Gefahr der Entvölkerung gegen eine Verringerung der Erzeugung sprechen.

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 25 die Durchführungsbestimmungen und insbesondere die Kriterien für die Abgrenzung der in Unterabsatz 1 genannten Gebiete oder Gebietsteile.

(4) Portugal ist ermächtigt, während der ersten Phase des Beitritts von der Anwendung der Regelung nach Absatz 1 abzusehen.

Artikel 1b

(1) Hinsichtlich der Beihilfe zugunsten der Extensivierung der Erzeugung bestimmen die Mitgliedstaaten

- a) die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe; diese müssen die Bedingung umfassen, daß für eine Dauer von mindestens fünf Jahren gemäß Artikel 1a Absatz 2

- bei Getreide die Anbaufläche um mindestens 20 % verringert wird;
- in bezug auf die Rindfleischerzeugung die Stückzahl Vieh um mindestens 20 % verringert wird;
- bei Wein der Hektarertrag um mindestens 20 % verringert wird.

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat ermächtigen, andere Einzelheiten für die Verringerung der Erzeugung anzuwenden, sofern die in Artikel 1a Absatz 2 genannten Bedingungen eingehalten werden;

- b) gegebenenfalls die Einzelheiten der Verringerung bei den anderen Erzeugnissen;
- c) entsprechend der betroffenen Erzeugung den Bezugszeitraum für die Berechnung der Ertragsverminderung;
- d) die von dem Begünstigten einzugehende Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf eine Überwachung der tatsächlichen Verminderung der Erzeugung;
- e) Art und Betrag der Beihilfe in Abhängigkeit von der Verpflichtung, die von dem Begünstigten eingegangen worden ist, sowie von den Einkommensverlusten.

(2) Bei Anwendung der in Artikel 1a genannten Regelung auf den Milchsektor berechnet sich die Produktionssenkung unter Zugrundelegung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87⁽²⁾, zugewiesenen Bezugsmenge. Die in Anwendung des vorliegenden Absatzes ausgesetzten Bezugsmengen dürfen für die Dauer ihrer Aussetzung nicht neuen Zwecken zugeführt oder neu zugeteilt werden.

Der erstattungsfähige Betrag der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 über die Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾ gezahlten Prämie wird von dem erstattungsfähigen Betrag der in Anwendung des Artikels 1a gewährten Beihilfe abgezogen.

(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 25 die Anwendungsbedingungen sowie insbesondere die aus dem Fonds erstattungsfähigen Höchstbeträge auf der Basis der Interventionspreise für Getreide unter Berücksichtigung der Produktionskosten sowie die auf andere Produkte anzuwendenden Koeffizienten fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5."

3. Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit Ausnahme im Bereich der Aquakultur können die in Artikel 4 Absatz 2 und in Artikel 5 genannten Höchstbeträge mit der Zahl der Betriebe, die Mitglieder des angeschlossenen Betriebes sind, multipliziert werden.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert :

i) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Beihilfen für Investitionen in Betrieben, die den Bedingungen von Artikel 2 und Artikel 6 entsprechen, sind untersagt, wenn sie höher sind als der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Betrag, gegebenenfalls erhöht um den Betrag der Beihilfe nach Artikel 7 Nummer 2; ausgenommen hiervon sind Beihilfen

- für bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden,
- für im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen,
- für die Bodenverbesserung,
- für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt,

sofern diese höheren Beträge in Übereinstimmung mit Artikel 3 und mit den Artikeln 92, 93 und 94 des EWG-Vertrags gewährt werden.“

ii) In Absatz 2 wird der zweite Gedankenstrich gestrichen,

iii) In Absatz 4 Unterabsatz 2 wird der erste Gedankenstrich gestrichen.

iv) In Absatz 5 wird folgender fünfter Gedankenstrich angefügt :

„— Beihilfen für Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Produktionssteigerung führen“.

5. In Artikel 12 Absatz 5 wird die Zahl „12 000 ECU“ durch „36 000 ECU“ ersetzt.

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert :

i) In Absatz 1 Buchstabe a) wird in Unterabsatz 1 folgender Satz angefügt :

„In den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, wo dies durch die besondere Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist, kann der Gesamtbetrag der gewährten Zulage jedoch auf bis zu 120 ECU je GVE und Hektar erhöht werden.“

ii) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) Außer im Fall der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die Zulage entsprechend der bewirtschafteten Fläche, abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen sowie folgender Flächen :

- i) bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten abzüglich der Anbauflächen für Weizen,

— mit Ausnahme von Hartweizen in den nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76⁽¹⁾ fallenden Gebieten ;

— mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der durchschnittliche Ertrag bei Weichweizen 2,5 Tonnen pro Hektar nicht überschreitet ;

ii) bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 Hektar je Betrieb überschreiten ;

iii) bei benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 abzüglich der Anbauflächen für Wein — mit Ausnahme der Weinanbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt — sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Der Betrag der Zulage darf 101 ECU je Hektar nicht überschreiten. In benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, in denen die besondere Schwere der ständigen natürlichen Nachteile dies rechtfertigt, kann jedoch der Gesamtbetrag der gewährten Zulage auf bis zu 120 ECU je Hektar erhöht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.“

iii) Absatz 1 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt :

„c) Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Einkommen des Ausgleichszulageempfängers variieren.“

iv) Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Nimmt der Empfänger einer Ausgleichszulage die Aufforstung der Gesamtheit oder eines Teils der Flächen vor, die als Grundlage für die Berechnung der Zulage dienen, so können die Mitgliedstaaten während maximal 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufforstung eine Ausgleichszulage gewähren, die danach berechnet wird, wieviel Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgeforstet werden, wobei diese Zulage jedoch den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.“

v) Folgender Absatz wird hinzugefügt :

„(4) Der durch den Fonds erstattungsfähige Höchstbetrag der Ausgleichszulage, die aufgrund dieses Artikels gewährt wird, wird auf 50 % des Referenzeinkommens je AK gemäß Artikel 2 Absatz 3 festgelegt.“

7. Titel V erhält folgende Fassung :

„TITEL V

Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft*Artikel 19*

Um die Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft gerecht werden, und damit die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugungen nach den Markterfordernissen zu begünstigen, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Einkommenseinbußen eine spezifische Beihilferegelung in Gebieten einführen, in denen für diese Belange eine besondere Notwendigkeit besteht.

Artikel 19a

Die in Artikel 19 genannte Beihilferegelung umfaßt eine jährliche Prämie je Hektar für die Landwirte in den in Artikel 19 bezeichneten Gebieten, die sich im Rahmen eines spezifischen Programms für das betreffende Gebiet für mindestens fünf Jahre verpflichten, Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft gerecht werden, einzuführen oder beizubehalten.

Artikel 19b

Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Artikel 19 bezeichneten Gebiete. Sie legen ferner nach Maßgabe der angestrebten Ziele die Erzeugungspraktiken fest, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft gerecht werden. Sie legen ferner die Regeln und Kriterien fest, die in bezug auf die in Artikel 19a bezeichneten Erzeugungspraktiken, darunter auch die erforderliche Beibehaltung oder Verringerung der Produktionsintensität und/oder der Dichte des Viehbestandes, einzuhalten sind. Sie legen ferner Betrag und Dauer der Prämie fest, die sich nach der von dem Landwirt im Rahmen des Programms eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Artikel 19c

Der für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommende Höchstbetrag der jährlichen Prämie je Hektar gemäß Artikel 19a wird auf 100 ECU je Hektar, für den die in Artikel 19a genannte Verpflichtung gilt, festgesetzt. In den Fällen, in denen die jährliche Prämie einem Empfänger der Ausgleichszulage gemäß Artikel 15 gewährt wird, beläuft sich der Höchstbetrag der aus dem Fonds zahlbaren jährlichen Prämie auf 60 ECU je Hektar."

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- i) In Absatz 1 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Aufforstungsbeihilfe nach Unterabsatz 1 kann gleichfalls Betriebsinhabern, die in den Genuß der Extensivierungsbeihilfe gemäß Artikel 1a kommen, sowie forstwirtschaftlichen Vereinigungen oder Genossenschaften oder Gemeinschaften gewährt werden, die landwirtschaftliche Flächen im Besitz der in diesem Artikel genannten Gruppen von Landwirten aufforsten.“

- ii) In Absatz 2 wird die Zahl „1 400 ECU“ durch „1 800 ECU“ ersetzt.

9. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- i) In Absatz 1 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich wird folgender Satzteil angefügt:

„... sowie ergänzende Lehrgänge oder Praktika für diesen Personenkreis mit dem Ziel, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werdender Produktionsmethoden vorzubereiten und ihnen das erforderliche Ausbildungsniveau für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu vermitteln.“

- ii) Absatz 3 erster Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung der Beihilfen gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und b) getätigten Ausgaben kommen bis zu einer Höhe von 7 000 ECU je Person, welche die Lehrgänge oder Praktika abgeschlossen hat, für eine Erstattung durch den Fonds in Betracht; von vorgenanntem Betrag sind 2 500 ECU ergänzenden Lehrgängen oder Praktika vorbehalten, die die Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werden, sowie die Bewirtschaftung von Waldflächen zum Gegenstand haben.“

10. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

- i) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für eine Erstattung durch den Fonds kommen die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahmen nach den Artikeln 1a und 1b, 3 bis 7, 9 bis 17 und 19 bis 21 getätigten Ausgaben in Betracht.

(2) Der Fonds vergütet den Mitgliedstaaten 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in den Artikeln 1a und 1b, 3 bis 7, 13 bis 17 und 19 bis 20 vorgesehenen Maßnahmen. Dieser Satz wird erhöht auf

- 50 % bei den Investitionsbeihilfen gemäß den Artikeln 3 und 4 in den benachteiligten Gebieten Westirlands, Griechenlands und des italienischen Mezzogiorno, einschließlich der Inseln, sowie im gesamten Staatsgebiet Portugals;
- 50 % bei den Sonderbeihilfen gemäß Artikel 7 für Betriebsinhaber unter 40 Jahren;
- 50 % bei den Beihilfen gemäß den Artikeln 14 und 17 in den Gebieten Griechenlands, Irlands, Italiens, Portugals und der französischen überseeischen Departements.

Außerdem kann der Fonds den Mitgliedstaaten bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in den Artikeln 9 bis 12 und 21 vorgesehenen Maßnahmen vergüten; in den Gebieten Griechenlands, Irlands, Italiens und der französischen überseeischen Departments im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 sowie im gesamten Staatsgebiet Portugals kann der Satz auf bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in Artikel 21 vorgesehenen Maßnahme erhöht werden."

ii) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Festlegung des Verzeichnisses der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Spaniens im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG bestimmt der Rat diejenigen Gebiete, für die der Erstattungssatz für die Maßnahmen gemäß den Artikeln 3, 4, 14, 17 und 21 auf 50 % erhöht wird.“

11. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Artikel 31

(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, im Anwendungsbereich dieser Verordnung, mit Ausnahme des den Artikel 3 bis 6, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 13 unterliegenden Bereichs, zusätzliche Beihilfen zu gewähren, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen und Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des EWG-Vertrags stehen.

(2) Mit Ausnahme von Artikel 92 Absatz 2 des EWG-Vertrags gelten die Bestimmungen der Artikel 92, 93 und 94 des EWG-Vertrags nicht für Beihilfemaßnahmen gemäß den Artikeln 3 bis 6, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 13.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 270/79 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird am Ende von Buchstabe a) folgender Satzteil angefügt:

„die Ausbildung kann ferner durch zur Ausbildung der Berater behördlich zugelassene landwirtschaftliche Berufsorganisationen erfolgen;“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„b. a) die zur Ausbildung der Berater behördlich zugelassenen landwirtschaftlichen Berufsorganisationen“.

ii) In Nummer 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) Beratungsdienste einschließlich der Berufsorganisationen, für welche die Berater bestimmt sind, sowie die für sie geltenden Kontrollbedingungen“.

iii) Nummer 2 Buchstabe d) erhält am Ende folgende Fassung:

„von den Beratungsdiensten oder Organisationen des Buchstabens c) beschäftigt werden“.

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d) genannten Ausbildungslehrgänge müssen Personen, welche die in Artikel 6 genannten Bedingungen erfüllen, den Erwerb ausreichender Kenntnisse entsprechend ihrer Tätigkeit ermöglichen, und zwar insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Methoden der landwirtschaftlichen Beratung,
- landwirtschaftliche Betriebsführung,
- Erstellung von Betriebsverbesserungsplänen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁾,
- Techniken und Methoden der qualitativen Produktionsverbesserung,
- mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Naturschätze zu vereinbarende Produktionsweisen,
- Planung und Durchführung der in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a) genannten Programme oder Maßnahmen sowie andere Bereiche im Zusammenhang mit diesen Programmen oder Maßnahmen,
- Psychologie und ländliche Soziologie,
- praktische Nutzung neuer EDV- bzw. Telematiktechnologien zur Information und landwirtschaftlichen Beratung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 7 ausgebildeten Berater werden im Rahmen der Durchführung der in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a) genannten Programme oder Maßnahmen eingesetzt.

(2) Italien trägt dafür Sorge, daß mindestens 60 % der gemäß Artikel 7 Absatz 1 ausgebildeten Berater im Mezzogiorno eingesetzt werden. Ferner achtet Italien darauf, daß die ausgebildeten Berater nach Maßgabe der jeweiligen Situation in den Gebieten und des sich hieraus ergebenden Bedarfs gleichmäßig auf die unterschiedlichen Gebiete verteilt werden.

(3) Italien übermittelt, gegebenenfalls jährlich,

- die Vorkehrungen, die sicherstellen, daß die Berater ausschließlich für die Beratung tätig sind und keine Verwaltungstätigkeit oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, die mit der Beratertätigkeit nicht in Zusammenhang stehen;
- die jährliche Aufteilung der ausgebildeten Berater auf die verschiedenen Gebiete, aufgeschlüsselt nach allgemeinen Beratern, spezialisierten Beratern und Beratern in leitender Funktion.

(4) Die Kommission gibt nach dem Verfahren des Artikels 14 eine Stellungnahme zu den in Absatz 3 genannten Sachbereichen ab."

5. Artikel 9 wird aufgehoben.

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Buchstabe b) wird am Ende des zweiten Gedankenstrichs folgender Passus eingefügt:

„... , der in den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zentren oder Organisationen ausgebildet wird."

ii) Absatz 3 wird am Anfang wie folgt geändert:

„(3) Der Fonds erstattet Italien die Kosten für die Verwendung von Beratern wie folgt:

Der erstattungsfähige Höchstbetrag für jeden gemäß Artikel 7 Absatz 1 ausgebildeten und gemäß Artikel 8 neu eingesetzten Berater beträgt 12 500 ECU."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 Buchstabe b) wird der erste Gedankenstrich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse und der Anwendung biologischer Praktiken;"

ii) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Ihre Satzungen müssen für die Erzeuger, die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften sind, sowie für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder einer Vereinigung sind, mindestens die Verpflichtung enthalten, die gesamte, für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung beitreten, entsprechend den von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung erstellten und überwachten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß diese Verpflichtung durch die Verpflichtung ersetzt wird, die gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie anerkannt sind, durch die Erzeugergemeinschaft oder durch die Vereinigung in eigenem Namen und auf ihre Rechnung oder auf ihre Rechnung, aber im Namen der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung oder auch im Namen und auf Rechnung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung im Markt anzubieten. Die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung kann jedoch ihre Mitglieder ermächtigen, einen Teil der Produktion entsprechend dem ersten Unterabsatz im Markt anzubieten.

Bei Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für den Teil der Produktion, für den die Erzeuger vor Beitritt zur Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet wurde."

iii) In Absatz 3 wird der zweite Gedankenstrich durch folgende Gedankenstriche ersetzt:

„— der Mindestanbaufläche, des Umsatzes oder der Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppe, das bzw. die von den Mitgliedern stammen, die die Erzeugergemeinschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e) zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der Mindestzahl ihrer Mitglieder;

— der Gebietsausdehnung einschließlich der Mindestanbaufläche, des Umsatzes und des Teils der nationalen Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppen, das bzw. die von den Gemeinschaften stammen, die die Vereinigungen zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der als Mitglieder für die Vereinigung mindestens vorgeschriebenen Zahl an Erzeugergemeinschaften."

2. In Artikel 10 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Der Betrag der den nach dem 1. Juli 1985 anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfen in den fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung hingegen

— ist im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr höchstens gleich 5 %, 5 %, 4 %, 3 % und 2 % des Wertes der Erzeugung, die von den in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Mitgliedern stammt und auf die sich die Anerkennung und die Vermarktung erstrecken;

— darf die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der betreffenden Gemeinschaft nicht übersteigen;

— wird in jährlichen Tranchen während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung ausgezahlt."

3. In Artikel 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der für die Abwicklung der gemeinsamen Maßnahme vorgesehene Zeitraum endet am 31. Dezember 1991."

Artikel 4

Dem Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Von den Bestimmungen der Buchstaben a) und c) kann jedoch abgewichen werden, wenn ein Vorhaben die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen betrifft, die aus dem sogenannten biologischen Anbau stammen und es sich um ein Pilotvorhaben bzw. ein Versuchsprojekt handelt."

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Anpassung an diese Verordnung erforderlichen Maßnahmen binnen neun Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 6

Die Maßnahmen nach Artikel 1 Nummer 2, soweit sie die Extensivierung betrifft, und den Nummern 6 und 7 werden ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung drei Jahre lang angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1987.

Vor Ablauf des dritten Jahres legt die Kommission dem Rat einen Bericht über ihre Anwendung und über die Entwicklung der Kosten vor.

Der Rat beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Verlängerung der Anwendungsdauer dieser Maßnahmen.

Ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums kein Beschluß ergangen, so wird der Anwendungszeitraum für diese Maßnahmen um zwei Jahre verlängert.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1761/87 DES RATES

vom 22. Juni 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 ⁽²⁾ gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß Schwierigkeiten auftreten können, wenn Waren, die bei der Einfuhr im fertigen Zustand einem Antidumpingzoll unterliegen, in der Gemeinschaft montiert werden.

Eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Montage oder Herstellung zur Umgehung des Antidumpingzolls führt, besteht insbesondere, wenn

- die Montage oder Herstellung von einem Beteiligten durchgeführt wird, der mit einem Hersteller, dessen Ausfuhren von gleichartigen Waren einem Antidumpingzoll unterliegen, verbunden ist, und
- der Wert der bei der Montage oder Herstellung verwendeten Teile oder Werkstoffe mit Ursprung im Ursprungsland der einem Antidumpingzoll unterliegenden Ware den Wert aller anderen verwendeten Teile oder Werkstoffe übersteigt.

Um eine Umgehung zu verhindern, muß vorgeschrieben werden, daß auf die so montierten oder hergestellten Waren ein Antidumpingzoll erhoben wird.

Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erhebung des Zolls sind festzulegen.

Der Antidumpingzoll ist auf die zur Verhinderung der Umgehung erforderliche Höhe zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 wird folgender Absatz angefügt :

- „(10) a) Auf in der Gemeinschaft montierte oder hergestellte Waren, die dort in den Wirtschaftskreislauf gebracht werden, können abweichend von Absatz 4 Buchstabe a) Satz 2 endgültige Antidumpingzölle erhoben werden, wenn

- die Montage oder Herstellung von einem Beteiligten durchgeführt wurde, der mit einem Hersteller, dessen Ausfuhren gleichartiger Waren einem endgültigen Antidumpingzoll unterliegen, verbunden ist ;
- die Montage oder Herstellung begonnen oder wesentlich ausgeweitet wurde, nachdem das Antidumpingverfahren eröffnet wurde ;
- der Wert der bei der Montage oder Herstellung verwendeten Teile oder Werkstoffe mit Ursprung im Land der Ausfuhr der einem Antidumpingzoll unterliegenden Ware den Wert aller anderen verwendeten Teile oder Werkstoffe um mindestens 50 v. H. übersteigt.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift werden die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt, unter anderem die variablen Kosten der in der Gemeinschaft durchgeführten Montage oder Herstellung, Forschung und Entwicklung sowie dort eingesetzten Technologie.

In diesem Fall bestimmt der Rat gleichzeitig, daß die zur Montage oder Herstellung dieser Waren geeigneten Teile oder Werkstoffe mit Ursprung im Land der Ausfuhr der dem Antidumpingzoll unterliegenden Ware nur insofern als im freien Verkehr befindlich angesehen werden können, als sie nicht zur Montage oder Herstellung nach Unterabsatz 1 verwendet werden.

- b) Die auf diese Weise montierten oder hergestellten Waren sind bei den zuständigen Behörden anzumelden, bevor sie das Montage- oder Herstellungswerk verlassen und in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden. Für die Erhebung des Antidumpingzolls gilt diese Anmeldung als Anmeldung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 79/695/EWG.
- c) Für die Berechnung des Antidumpingzolls wird der Satz zugrunde gelegt, der im Ursprungsland der einem Antidumpingzoll unterliegenden gleichartigen Ware für den Hersteller gilt, mit dem der die Montage oder Herstellung in der Gemeinschaft durchführende Beteiligte verbunden ist. Der erhobene Zoll muß im Verhältnis zu dem Zoll stehen, der sich ergibt, wenn der für den Exporteur der fertigen Ware geltende Antidumping-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 14. 3. 1987, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

zollsatz auf den cif-Wert der Teile oder Werkstoffe angewendet wird; er darf nicht höher sein, als es zur Verhinderung der Umgehung des Antidumpingzolls notwendig ist.

- d) Die Vorschriften dieser Verordnung über Untersuchung, Verfahren und Verpflich-

tungen gelten für alle Fragen, die sich aufgrund dieses Absatzes ergeben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1762/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Juni 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	19,24	200,17
10.01 B II	Hartweizen	55,79	256,63 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	47,79	173,98 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	46,08	197,26
10.04	Hafer	103,68	151,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	7,41	177,84 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁸⁾
10.07 A	Buchweizen	46,08	137,13
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	46,08	147,10 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	32,13	186,68 ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	46,08	52,95 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	42,63	295,93
11.01 B	Mehl von Roggen	82,60	260,08
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	100,31	411,61
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	43,08	317,42

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1763/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. Juni 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 22. und 23. Juni 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1987 in Kraft.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	70,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	96,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,20
07.03 A II	13,20
15.17 B I a)	30,00
15.17 B I b)	48,00
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1765/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1987

zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1769/86 und (EWG) Nr. 1971/86 betreffend die türkischen Verbände von Bekleidungsexporturen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kom-
mission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3980/86⁽³⁾, wird die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus
bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwa-
chung unterworfen.Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Türkei wurde für den Handel mit bestimmten Textil-
waren eine Zusammenarbeit der Verwaltungen eingeführt.Die Verordnung (EWG) Nr. 1769/86 der Kommission⁽⁴⁾
und die Verordnung (EWG) Nr. 1971/86 der Kom-
mission⁽⁵⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3981/86⁽⁶⁾, sehen vor, daß das in Artikel 2 der Verord-nung (EWG) Nr. 2819/79 genannte Einfuhrdokument nur
auf Vorlage des „Ausfuhranmeldepapiers“, das durch die
türkischen Verbände von Bekleidungsexporturen in
Istanbul, Izmir und Çukurova ausgestellt wird, ausgestellt
oder mit einem Sichtvermerk versehen wird.Es ist erforderlich, die Liste der in diesen Verordnungen
genannten Verbände der Exporteure zu vervollstän-
digen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1769/86
und (EWG) Nr. 1971/86 werden durch folgenden Wort-
laut ersetzt :„Diese Dokumente werden vom Verband der türki-
schen Bekleidungsexporture von Istanbul, Izmir,
Çukurova und Bursa ausgestellt.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 7. 6. 1986, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1986, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/87 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1987

über die Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme von Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4027/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/87⁽⁴⁾, sieht für 1987 Quoten vor für Stöcker.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4041/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festsetzung der Spanien für das Jahr 1987 zugeteilten Pauschalmengen von Seehecht, Stöcker und Blauem Wittling⁽⁵⁾ sieht eine Spanien zugeteilte Pauschalmenge vor für Stöcker.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4033/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Spanien und Portugal für 1987⁽⁶⁾ sieht eine Portugal zugeteilte Menge vor für Stöcker.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines

Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben haben die Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat außer Spanien und Portugal, registriert sind, die den Mitgliedstaaten, außer Spanien und Portugal, für 1987 zugeteilte Quote erreicht.

Die Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b, VI, VII und VIII a, b, d durch Schiffe, die die Flagge von Spanien oder von Portugal führen oder in Spanien oder Portugal registriert sind, haben die Spanien zugeteilte Pauschalmenge oder die Portugal zugeteilte Menge nicht erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, gilt die der Gemeinschaft, außer Spanien und Portugal, für 1987 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern des ICES-Bereiches VIII, außer VIII c, durch Schiffe, die die Flagge von einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, führen oder in einem Mitgliedstaat, außer Spanien und Portugal, registriert sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum der Inkrafttretung dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1987, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 109.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1767/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

**über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen
aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemein-
samen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3263/85 ⁽⁴⁾, sind die Verfahren und Bedingungen für den
Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventions-
stellen festgelegt worden.

Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der
Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten,
ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer
Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für
die Ausfuhr zu bestimmen.

Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der
Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf
Antrag des Zuschlagsempfängers die Kautions nach
Maßgabe der Durchführung der Ausfuhr für die abge-
nommenen Tabakmengen freigegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Fünf für die Ausfuhr bestimmte Partien Rohtabakballen
der Ernte 1985 aus Beständen der griechischen Interventions-
stelle mit einem Gesamtgewicht von 7 373 531 kg,
aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden
zum Verkauf angeboten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1985, S. 22.

Artikel 2

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach
Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchge-
führt.

Artikel 3

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am
11. September 1987 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks
durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt :

- a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der
Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften für
mindestens ein Drittel der Partien,
- b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt
für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
3389/73 genannte Kautions ist bei der L'Ypiresia Diachi-
risis Agoron Georgikon Proionton (YDAGEP), Acharnon
5, Athen 108, Griechenland, zu leisten.

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen
Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese
gibt unmittelbar danach die Kautions der Bieter frei,
deren Angebote nicht zulässig waren oder die den
Zuschlag nicht erhalten haben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden
die Kautions des bzw. der Zuschlagsempfänger freige-
stellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c)
der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kautions wird auf Antrag des Beteiligten im
Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die
Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten
Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht/kg
1	Burley	1985	1 474 700
2	Burley	1985	1 474 700
3	Burley	1985	1 474 700
4	Burley	1985	1 474 700
5	Burley	1985	1 474 731
Insgesamt			7 373 531

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 107/87 der Kommission vom 15. Januar 1987 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1259/87⁽⁴⁾, gezahlten Beihilfen für die private Lagerhaltung haben den Schweinemarkt günstig beeinflusst. Es ist damit zu rechnen, daß die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinefleischpreise gegenwärtig anhält.

Es ist daher angebracht, die Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anträge auf Beihilfe für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor können bis zum 29. Juni 1987 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1987, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1987, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 (Kennziffer 40.0330) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 ist der Plafond auf 15,2 Tonnen festgesetzt. Am 1. Juni 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Brasilien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

in Erwägung nachstehender Gründe :

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannte Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die

Artikel 1

Ab 29. Juni 1987 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
40.0330	33	51.04 ex A 62.03 ex B	51.04-06 62.03-51, 59	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02); A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden : Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken : B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen : II. andere : Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 68.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Strümpfe, Socken, Ober- und Unterkleidung der Tarifstellen ex 60.03, 60.04 ex A, 60.05 A ex II, 61.02 A I, 61.04 A und 61.11 A der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 40.0680) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Strümpfe, Socken, Ober- und Unterkleidung der Tarifstellen ex 60.03, 60.04 ex A, 60.05 A ex II, 61.02 A I, 61.04 A und 61.11 A der Warenkategorie Nr. 68 ist der Plafond auf 8,7 Tonnen festgesetzt. Am 1. Juni 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 29. Juni 1987 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
40.0680	68	ex 60.03	60.03-01, 03, 05, 09	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
		60.04 ex A	60.04-02, 03, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Säuglingskleidung ; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86
		60.05 A ex II	60.05-06, 07, 08, 09, 91	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör : II. andere : b) andere : 1. Säuglingskleidung ; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86
		61.02 A I	61.02-01, 03	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : A. Säuglingskleidung ; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 68.

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
		61.04 A	61.04-01, 09	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86
		61.11 A	61.11-10	Bekleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge; ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87 und Strümpfe, Socken und Söckchen, aus Gewirken der Kategorie 88

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁵⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Fest-

setzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Ausfuhr-
erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾ :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p>	<p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>18,37</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>18,37</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	22,94
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	34,18
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	50,23
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	59,40
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	91,50
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	100,67
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	114,44
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	167,17
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	194,68
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert (2) :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	105,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	105,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	128,62
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	137,17
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	149,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	0820 20	150,36
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	0820 30	151,95

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	154,20
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	167,67
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	172,34
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	188,78
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	200,16
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	211,84
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	105,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	105,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	128,62
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	137,17
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	149,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	150,36
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	151,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	154,20
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	167,67
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	172,34
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	188,78
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	200,16
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	211,84

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrocken- masse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	16,07
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	25,68
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	32,56
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	40,57
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	29,59
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	48,10
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	16,07
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	29,59
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	36,47
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	59,40
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	100,67
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	25,68
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	32,56
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	40,57
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	48,10
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	114,44

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	1,0500 (*) je kg
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2320 10	1,0500 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	1,2862 (*) je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	1,3717 (*) je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	1,4900 (*) je kg
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2420 10	1,5036 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,6767 (*) je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	1,0500 (*) je kg
	(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2620 10	1,0500 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	1,2862 (*) je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	1,3717 (*) je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	1,4900 (*) je kg
	(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshun- dertteilen oder weniger	2720 10	1,5036 (*) je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,6767 (*) je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1607 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	29,63 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshun- dertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milch- trockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	50,07 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshun- dertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	29,63 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	50,07 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,3189 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,5940 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	1,0067 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	1,1444 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	159,91 (*)
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	201,18 (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	206,34 ⁽¹⁰⁾
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	211,50 ⁽¹⁰⁾
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	211,50 ⁽¹⁰⁾
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	262,75 ⁽¹⁰⁾
04.04	Käse und Quark ⁽⁶⁾ :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		50,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,18
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		50,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,18
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		78,65
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		131,51
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		8,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		25,36

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 10	— 18,81 — — — 55,06
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 20	— 18,81 — — — 55,06
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 30	— 27,66 — — — 80,13
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 40	— 18,81 — — — 55,06
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 50	— 27,66 — — — 80,13
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 60	— 40,23 — — — 117,74

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		18,81
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		55,06
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		27,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		80,13
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		117,74
	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		117,74
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,74
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,67
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,74
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,67

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>E. andere :</p> <p>I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :</p>		
	<p>ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p>		
	<p>(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano</p>	4710 11	
	<p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten 		<p>150,00</p> <p>100,00</p> <p>—</p> <p>90,00</p> <p>200,06</p>
	<p>(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch</p>	4710 17	
	<p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten 		<p>200,00</p> <p>128,15</p> <p>—</p> <p>105,03</p> <p>227,18</p>
	<p>(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	4710 22	
	<p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten 		<p>80,00</p> <p>60,00</p> <p>—</p> <p>60,00</p> <p>151,60</p>
	<p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p>		
	<p>ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr</p>	4850 00	
	<p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten 		<p>—</p> <p>40,00</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>133,89</p> <p>—</p> <p>177,25</p>
	<p>ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (7) :</p>		
	<p>(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)</p>	5120 12	
	<p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten 		<p>—</p> <p>37,69</p> <p>—</p> <p>13,50</p> <p>—</p> <p>99,96</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		41,56
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		20,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		110,21
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,24
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		24,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		125,21
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano :		
	(aaa) Provolone	5120 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		145,00
	— Kanada		90,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		163,54
	(bbb) andere	5120 36	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		138,50
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maasdam, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		115,20
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		153,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 54	— 14,00 — — — 119,71
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lanca- shire, double Gloucester, Blarney bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 58	— 48,00 — — 108,40 — 139,37
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr : (aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 60	21,11 — — 55,88
	(bbb) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 65	21,11 — — 55,88
	(66) Feta ⁽³⁾ : (aaa) ausschließlich hergestellt aus Schaf- milch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 80	38,59 15,00 — — — 102,26
	(bbb) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 81	38,59 — — — — 102,26
	(77) Colby, Monterey bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — Japan — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 83	— 40,00 — — 108,40 — 150,00 — 139,37

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasserì, Idiazábal, Manchego, Roncal, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 84	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		145,00
	— Kanada		90,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		163,54
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
— Österreich		—	
— Zone E		48,00	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— Australien		108,40	
— der Schweiz		—	
— Japan		150,00	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		139,37	
(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 92		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		—	
— Zone E		15,00	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		27,50	
— Australien		115,20	
— der Schweiz		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		153,00	
ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (?)			
1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :			
(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen	5121 11		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		—	
— Zone E		14,52	
— Kanada		—	
— Norwegen und Finnland		—	
— der Schweiz und Liechtenstein		—	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		26,95	
(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :			

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 20	— 25,41 — — — 40,37
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 30	— 31,03 — — — 49,31
	(cc) andere :		
	(11) Feta ⁽³⁾ , mit einem Gehalt an Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schaf- milch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5121 41	36,08 — — — — 95,58
	(bbb) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,08 — — — — 95,58
	(22) andere	5121 45	—
	2. andere :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen	5121 51	
	bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		— 14,52 — — — 26,95

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		25,41
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		7,50
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,37
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 70	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		31,03
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		49,31
	(cc) andere :		
	(11) Feta ⁽³⁾ , mit einem Gehalt an Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5121 81	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		95,58
	(bbb) andere	5121 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		95,58
	(22) andere	5121 85	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5310 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		91,14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		60,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten		121,52
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	5310 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		63,75
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten		129,12
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	5310 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		71,25
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbieten		144,31
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (*) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup oder Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	7,50
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	10,00
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	12,50
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	15,00
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	17,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) ⁽¹⁾ von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	7,50
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	10,00
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	12,50
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	15,00
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	17,50
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	18,75
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	20,00
	ex II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milcherzeugnisse enthaltend, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) ⁽²⁾ von :		
	(a) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5900 01	31,50
	(b) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5900 05	42,00
	(c) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	52,50
	(d) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	63,00
	(e) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	73,50
	(f) 80 oder mehr, jedoch weniger als 88 Gewichtshundertteilen	5900 42	84,00
	(g) 88 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 52	92,40

(¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten MilCHFremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Enthält das genannte Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate, die vor oder bei der Herstellung zugesetzt worden sind, so wird keine Erstattung gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind.

- (4) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate,
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

- (5) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;

sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :

- multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend
- dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,

- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

- (6) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).

- (7) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.

- (8) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :

- den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers, sowie ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
- den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate sowie
- den Laktosegehalt der zugesetzten Molke je 100 kg des Enderzeugnisses.

- (9) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.

- (10) Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 765/86

— ist die Erstattung die, welche am 16. Oktober 1986 für Erzeugnisse galt, für die die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden ist ;

— wird keine Erstattung für Erzeugnisse gewährt, für die die Ausfuhrlizenz am 1. Januar 1987 und später erteilt worden ist.

N.B.: Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1772/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Aussetzung der Interventionsankäufe von Butter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und auf Artikel
7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates vom
16. März 1987 zur Änderung der Interventionsregelung
für Butter und Magermilchpulver ⁽³⁾ wurden die Kriterien
festgelegt, nach denen die Ankäufe von Butter durch die
Interventionsstellen bis zum Ende des fünften Zwölfmo-
natszeitraums der Anwendung der zusätzlichen Abgaben-
regelung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 ausgesetzt werden können und wieder aufge-
nommen werden müssen. Die Verordnung (EWG) Nr.
1547/87 der Kommission ⁽⁴⁾ sieht die entsprechenden
Durchführungsbestimmungen vor.

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
777/87 zur Aussetzung des Butterankaufs nach Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erforderliche
Bedingung ist erfüllt.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 vorgesehenen Butterankäufe werden in der
gesamten Gemeinschaft ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — Drittländern	25,00
10.01 B II	Hartweizen für Ausfuhren nach : — Drittländern	25,00 ⁽³⁾
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	10,00 25,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — Drittländern	25,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	— —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — Kanarischen Inseln — den anderen Drittländern	0 0 0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	112,00 112,00 90,00 78,00 67,00 52,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	112,00 112,00 112,00 112,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
11.02 A I a)	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	260,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	242,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	209,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	193,00 ⁽³⁾
ex 11.02 A I b)	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	112,00

⁽¹⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/87 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt ⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1588/86 ⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer

Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu
ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juni 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	63,50
11.07 A II b)	118,35
11.07 B	154,49

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juni 1987

über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht

(87/328/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom
25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 77/504/EWG sollte der innergemein-
schaftliche Handel mit reinrassigen Zuchtrindern schritt-
weise liberalisiert werden. Dies setzt eine ergänzende
Harmonisierung hinsichtlich der Zulassung solcher Tiere
und ihres Samens zur Zucht voraus.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche
Bestimmungen über die Zulassung reinrassiger
Zuchtrinder und ihres Samens zur Zucht den innerge-
meinschaftlichen Handel verbieten, beschränken oder
behindern ; dies gilt sowohl im Falle der natürlichen
Deckung als auch der künstlichen Besamung.

Bezüglich weiblicher reinrassiger Zuchtrinder dürfen bei
der Zucht keine Verbote, Beschränkungen oder Behinde-
rungen bestehen.

Die künstliche Besamung ist eine wertvolle Technik für
die Verbreitung der besten Zuchttiere und somit für die
Verbesserung der Rinderzucht. Jedoch muß jegliche
Verschlechterung der genetischen Eigenschaften
vermieden werden, insbesondere bei den männlichen

Zuchttieren, bei denen der genetische Wert und das
Fehlen erblicher Belastungen gewährleistet sein müssen.

In diesem Zusammenhang muß unterschieden werden
zwischen der Zulassung zur künstlichen Besamung von
reinrassigen Bullen und ihres Samens, die allen für ihre
Rasse in einem Mitgliedstaat vorgesehen amtlichen Tests
unterworfen worden sind, und von Bullen und ihres
Samens, die nur zu Prüfungszwecken zugelassen werden.

Es ist von Nutzen, ein Verfahren zur Lösung von Schwie-
rigkeiten zu schaffen, die sich bei der Bewertung der
Prüfungsergebnisse ergeben.

Die Vorschrift, daß der Samen aus amtlich anerkannten
Besamungszentren stammen muß, kann das Erreichen
des gewünschten Ziels gewährleisten.

Es ist zweckmäßig, daß reinrassige Zuchtbullen und ihr
Samen durch die Bestimmung der Blutgruppe dieser
Bullen oder durch andere geeignete Methoden identifi-
ziert werden können.

Bestimmte Stellen sollten mit der Vereinheitlichung der
Prüfungsmethode und der Bewertung der Prüfungsergeb-
nisse beauftragt werden.

In Anbetracht der besonderen Bedingungen in Spanien
und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchfüh-
rung dieser Richtlinie vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß — unbeschadet der
tierseuchenrechtlichen Regeln — die Zulassung reinras-
siger weiblicher Zuchtrinder zur Zucht und die Zulas-
sung reinrassiger Bullen zur natürlichen Deckung nicht
verboten, beschränkt oder behindert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat kann folgende Tätigkeiten nicht verbieten, beschränken oder behindern :

- die Zulassung reinrassiger Bullen zu amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung dieser amtlichen Prüfungen durch anerkannte Organisationen oder Verbände erforderlich sind ;
- die Zulassung reinrassiger Bullen zur künstlichen Besamung in seinem Gebiet oder die Verwendung ihres Samens, wenn diese Bullen in einem Mitgliedstaat nach gemäß der Entscheidung 86/130/EWG (1) durchgeführten Prüfungen zur künstlichen Besamung zugelassen worden sind.

(2) Bei etwaigen Streitigkeiten über die Durchführung des Absatzes 1, namentlich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse, haben die Züchter das Recht, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG festgelegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Verwendung der in Artikel 2 genannten reinrassigen Bullen und ihres Samens der Voraussetzung unterworfen wird, daß diese Bullen durch eine Bestimmung der Blutgruppe oder durch andere geeignete Methoden identifiziert werden,

die nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG festzulegen sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Samen nach Artikel 2 in einem amtlich anerkannten Zentrum für künstliche Besamung gewonnen, behandelt und aufbewahrt wird.

Artikel 5

Der Rat benennt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine oder mehrere Referenzstellen, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfungsmethoden und der Bewertung der Prüfungsergebnisse beizutragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik wird jedoch eine zusätzliche Frist von drei Jahren eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 101 vom 17. 4. 1986, S. 37.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. April 1987

über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1988 bis 1990

(87/329/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾ in der Fassung des Beschlusses 85/568/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

nach Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission erläßt vor dem 1. Mai eines jeden Jahres die Leitlinien für die Verwaltung des Fonds in den drei folgenden Haushaltsjahren ; diese Leitlinien sind dazu bestimmt, die Maßnahmen festzulegen, die den vom Rat aufgestellten gemeinschaftlichen Prioritäten und insbesondere den Aktionsprogrammen auf dem Gebiet der Beschäftigung und der beruflichen Bildung entsprechen.

Die Mitgliedstaaten wurden angehört ; das Europäische Parlament hat seine Auffassung in der Entschließung vom 13. März 1987 dargelegt⁽³⁾ —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1988 bis 1990 sind diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

Brüssel, den 29. April 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 195.

ANLAGE

1. Allgemeines

- 1.1. Die Zuschüsse des Fonds werden zugunsten der Beschäftigung in Gebieten konzentriert, die
 - 1.1.1. nach Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses des Rates 83/516/EWG absoluten Vorrang haben ;
 - 1.1.2. industriell und sektoral umstrukturiert und nach dem Stand vom 31. Dezember 1987 durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung — nicht quotengebundene Abteilung — oder nach Artikel 56 des EGKS-Vertrags gefördert werden (siehe zur Unterrichtung beigefügtes Verzeichnis) ;
 - 1.1.3. von hoher Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betroffen und nach Arbeitslosenquote und Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung bestimmt sind (siehe beigefügtes Verzeichnis).
- 1.2. Vorrangige Maßnahmen, die auf Gebiete mit absolutem Vorrang beschränkt sind, werden mit „AR“, vorrangige Maßnahmen, die auf diese Gebiete und auf Gebiete nach dem beigefügten Verzeichnis beschränkt sind, mit „R“, vorrangige Maßnahmen ohne regionale Beschränkung mit „N“ gekennzeichnet.
- 1.3. Personen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, gelten als Langzeitarbeitslose.
- 1.4. Vorrang wird Maßnahmen der beruflichen Bildung eingeräumt, wenn sie
 - 1.4.1. den Teilnehmern Fähigkeiten vermitteln, mit denen diese einen oder mehrere Berufe ausüben können ;
 - 1.4.2. mindestens 200 Stunden dauern ; mögliche berufsvorbereitende Maßnahmen, eingebunden in die Bildungsmaßnahmen, werden nicht eingerechnet ;
 - 1.4.3. 40 Stunden Ausbildung, weitgehend bezogen auf neue Technologien, umfassen ; diese werden auf die Mindestdauer der Ausbildung angerechnet. Dies gilt nicht für Maßnahmen zugunsten geistig Behinderter ;
 - 1.4.4. bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland und Portugal wird die Mindestdauer nach Punkt 1.4.2 auf 100 Stunden herabgesetzt und nach Punkt 1.4.3 über die Ausbildung für neue Technologien nicht angewandt.
- 1.5. Vorrang wird nur dem theoretischen Teil von Maßnahmen nach dem Modell der Berufsausbildung eingeräumt, jedoch nur in Gebieten absoluten Vorrangs und in anderen Gebieten nur bei Maßnahmen für Behinderte und Familienangehörige von Wanderarbeitnehmern.
- 1.6. Maßnahmen für Ausbilder oder Entwicklungsberater wird für die Besoldung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes kein Vorrang eingeräumt.
- 1.7. Die Anträge werden nach Haushaltsposten genehmigt. Reichen die Mittel nicht aus, um für alle vorrangigen Maßnahmen Zuschüsse zu gewähren, wird eine lineare Kürzung vorgenommen ; diese wird im Verhältnis zu dem Betrag berechnet, der für jeden Mitgliedstaat verbleibt. Reichen die Mittel aus, um für die vorrangigen Maßnahmen Zuschüsse zu gewähren, wird die Kürzung bei den nicht vorrangigen Maßnahmen angewandt. Bei der Anwendung der Kürzung werden bevorzugt :
 - 1.7.1. Maßnahmen die Teil eines integrierten Programmes sind, für das Zuschüsse mehrerer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt werden, insbesondere integrierte Mittelmeerprogramme (N) ;
 - 1.7.2. Maßnahmen der beruflichen Bildung, die unmittelbar zu einem bestimmten Arbeitsplatz in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten führen und mit der Anwendung neuer Technologien, Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, verbunden sind (N) ;
 - 1.7.3. Maßnahmen, die auf den Zuschuß des Fonds besonders angewiesen sind (N).
- 1.8. Entscheidungen über Anträge auf Zuschuß müssen gemeinschaftlicher Politik und dem Gemeinschaftsrecht entsprechen.
- 1.9. Bei der Anwendung der Leitlinien berücksichtigt die Kommission die wirtschaftliche und soziale Lage Portugals.

2. Vorrangige Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren

- 2.1. Berufliche Bildung von Personen unter 18 Jahren, die mindestens 800 Stunden dauert und mindestens 200 Stunden, jedoch nicht mehr als 400 Stunden, Berufserfahrung einschließt und begründete Aussichten auf eine Beschäftigung eröffnet (R) ; bei Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland und Portugal beträgt die Mindestdauer der erforderlichen Berufserfahrung 100 Stunden.
- 2.2. Berufliche Bildung von Personen, deren Qualifikationen sich in der Praxis als unzureichend oder ungeeignet erwiesen haben, wenn die Maßnahmen auf einen qualifizierten Beruf unter Anwendung neuer Technologien (N) oder auf einen Beruf mit begründeten Aussichten auf Beschäftigung vorbereitet (AR). Die Bedingung der Anwendung neuer Technologien gilt im Jahr 1988 nicht für Spanien.
- 2.3. Beschäftigung oder Niederlassung auf unbestimmte Zeit an zusätzlichen Arbeitsplätzen (R) oder Beschäftigung für mindestens sechs Monate an zusätzlichen Arbeitsplätzen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (AR).

- 2.4. Berufliche Bildung durch Beschäftigungsinitiativen von örtlichen Gruppen, möglichst mit Hilfe der regionalen oder kommunalen Verwaltungen im Rahmen der lokalen Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten (N).
- 3. Vorrangige Maßnahmen für Personen über 25 Jahren**
- 3.1. Berufliche Bildung für das Personal in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden notwendig ist (R); abweichend von Punkt 1.4.2 beträgt die Mindestdauer 100 Stunden.
- 3.2. Beschäftigung oder Niederlassung auf unbestimmte Zeit von Langzeitarbeitslosen an zusätzlichen Arbeitsplätzen oder Beschäftigung für mindestens sechs Monate an zusätzlichen Arbeitsplätzen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen (AR).
- 3.3. Berufliche Bildung durch Beschäftigungsinitiativen von örtlichen Gruppen, möglichst mit Hilfe der regionalen oder kommunalen Verwaltungen im Rahmen der lokalen Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten (R).
- 4. Vorrangige Maßnahmen, für die keine Altersgrenze gilt**
- 4.1. Maßnahmen die einen Teil eines integrierten Programmes bilden, für das Zuschüsse mehrerer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente gewährt werden (N).
- 4.2. Maßnahmen, die gemeinsam von Trägern aus mehreren Mitgliedstaaten getroffen werden (N).
- 4.3. Berufliche Bildung, die mit Maßnahmen zur Umstrukturierung von Industrieunternehmen verbunden ist, um technologischem Wandel oder wesentlichen Veränderungen der Nachfrage im betroffenen Wirtschaftszweig zu begegnen; die Umstrukturierung muß sich entscheidend auf die beruflichen Fähigkeiten auswirken und innerhalb von zwei Jahren mindestens 15 % der Beschäftigten betreffen. Die Ausbildung kann sowohl Arbeitnehmer betreffen, die zur weiteren Beschäftigung im Unternehmen umgeschult werden, als auch Arbeitnehmer, die arbeitslos werden und an anderer Stelle einen Arbeitsplatz benötigen (R). Vorrang wird auch außerhalb der vorrangigen Gebiete eingeräumt, wenn die Umstrukturierung sich auf die beruflichen Fähigkeiten von mindestens 25 % der Beschäftigten auswirkt, in dem betroffenen Gebietsteil besonders hohe Arbeitslosigkeit herrscht oder die öffentliche Verwaltung außerordentliche Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung und der Schaffung von Arbeitsplätzen getroffen hat (N).
- 4.4. Berufliche Bildung, die unmittelbar zu einem bestimmten Arbeitsplatz in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten führt und mit der Anwendung neuer Technologien, Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft, verbunden ist (N).
- 4.5. Berufliche Bildung für Langzeitarbeitslose, die den Bedürfnissen dieser Personen entspricht, Motivation und Beratung einschließt und begründete Aussichten auf eine Beschäftigung eröffnet (R).
- 4.6. Berufliche Bildung, Beschäftigung oder Niederlassung an zusätzlichen Arbeitsplätzen von Frauen, wenn es sich um berufliche Tätigkeiten handelt, in denen diese nicht ausreichend vertreten sind (N).
- 4.7. Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer und deren Familienangehörige, um
- 4.7.1. ihre Eingliederung in das Aufnahmeland durch berufliche Bildung verbunden mit Sprachunterricht zu fördern (N); für Personen über 25 Jahre gilt dies nur während der ersten drei Jahre nach dem Wechsel des Wohnsitzes;
- 4.7.2. die Kenntnis der Muttersprache zu erhalten und berufliche Bildung, falls notwendig, verbunden mit einer Nachschulung in der Muttersprache zu vermitteln, wenn sie auf den Arbeitsmarkt ihres Herkunftslandes zurückkehren wollen; dies gilt nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten (N).
- 4.8. Maßnahmen für Behinderte, die fähig sind, sich in den freien Arbeitsmarkt einzugliedern (R).
- 4.9. Berufliche Bildung von mindestens 400 Stunden Dauer für Personen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung für eine Beschäftigung als Ausbilder oder Entwicklungsberater (zur Förderung örtlicher Initiativen) (AR).
- 5. Spezifische Maßnahmen innovatorischen Inhalts**
- Innovatorische Maßnahmen für höchstens 100 Personen, wenn diese Maßnahmen Grundlage für eine spätere Förderung durch den Fonds im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten abgeben. Diese müssen neue Wege für den Inhalt, die Methoden oder die Organisation von Maßnahmen erproben, für die der Fonds Zuschüsse gewähren kann (N). Die Begrenzung auf 100 Personen gilt nicht für Maßnahmen, die Teil eines integrierten Mittelmeerprogramms sind.

**VERZEICHNIS DER GEBIETE MIT HOHER ARBEITSLOSIGKEIT UND LANGZEIT-
ARBEITSLOSIGKEIT UND/ODER INDUSTRIELLER UND SEKTORALER
UMSTRUKTURIERUNG**

BELGIQUE/BELGIË

Arrondissements/arrondissementen: Aalst, Arlon, Ath, Bastogne, Brussel/Bruxelles, Charleroi, Dinant, Hasselt, Huy, Liège, Maaseik, Marche-en-Famenne, Mons, Mouscron, Namur, Neufchâteau, Nivelles, Oude-naarde, Philippeville, Soignies, Thuin, Tongeren, Tournai, Verviers, Virton, Waremme.

DANMARK

Amtskommunerne: Bornholm, Frederiksborg.

Thyborøn-Harboøre, Thyholm, Lemvig, Ulborg-Vemb, Ringkøbing, Holmsland, Skjern, Egvad (Ringkøbing Amtskommune); Hanstholm, Thisted, Sydthy, Morsø, Sallingsund, Søndersø (Viborg Amtskommune); Gundsø, Roskilde, Lejre, Bramsnæs (Roskilde Amtskommune); Kommuner nord for Limfjorden, når bortses fra Ålborg Kommune (Nordjylland Amtskommune).

DEUTSCHLAND

Länder: Berlin, Saarland.

Arbeitsmarktregionen: Aachen, Ahaus, Amberg, Bochum, Braunschweig-Salzgitter, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg, Essen, Fulda, Gelsenkirchen, Hagen, Lübeck-Ostholstein, Mülheim, Oberhausen, Osnabrück, Recklinghausen, Schwandorf, Siegen, Steinfurt, Wesel-Moers.

Gebietsteile der Arbeitsmarktregion Bayreuth, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Fördergebiete sind, und die Gebietsteile von Rheinland-Pfalz, die an das Saarland angrenzen⁽¹⁾.

ESPAÑA

Comunidades Autónomas/provincias: Álava, Alicante, Asturias, Baleares, Barcelona, Cantabria, Castellón de la Plana, Gerona, Guipúzcoa, Huesca, Lérida, Madrid, Navarra, Rioja, Tarragona, Teruel, Valencia, Vizcaya, Zaragoza.

FRANCE

Départements: Allier, Ardennes, Ariège, Aude, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Corrèze, Corse du Sud, Haute-Corse, Côtes-du-Nord, Creuse, Dordogne, Finistère, Gard, Gironde, Hérault, Indre-et-Loire, Loire, Haute-Loire, Loire-Atlantique, Manche, Marne, Meurthe-et-Moselle, Morbihan, Moselle, Nord, Pas-de-Calais, Pyrénées-Atlantiques, Hautes-Pyrénées, Pyrénées-Orientales, Haute-Saône, Sarthe, Seine-Maritime, Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse, Vosges.

Les cantons du Catelet et de Bohain-en-Vermandois dans l'Aisne; les zones aidées dans l'Ardèche et la Somme et les zones aidées limitrophes aux Vosges dans le Bas-Rhin et le Haut-Rhin⁽²⁾; dans la Meuse, est du fleuve Meuse; les arrondissements d'Autun et de Charolles dans la Saône-et-Loire; l'arrondissement d'Albertville dans la Savoie.

ITALIA

Province: Alessandria, Ancona, Brescia, Ferrara, Forlì, Genova, Gorizia, Grosseto, La Spezia, Livorno, Lucca, Massa-Carrara, Pavia, Perugia, Pesaro e Urbino, Piacenza, Pisa, Pistoia, Pordenone, Ravenna, Rieti, Roma, Rovigo, Savona, Siena, Terni, Torino, Trieste, Valle d'Aosta, Venezia, Viterbo.

Zone assistite nelle province di Arezzo, Como, Treviso, Vercelli⁽³⁾; Milano (eccetto il Centro ma compresa la periferia industriale).

LUXEMBOURG

⁽¹⁾ Dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Deutscher Bundestag, Drucksache 10/1279 vom 11. 4. 1984, S. 150.

⁽²⁾ Décret 82/379 du 6 mai 1982 relatif à la prime d'aménagement du territoire, *Journal officiel de la République française* du 7. 5. 1982, p. 1294.

⁽³⁾ — Comitato interministeriale per il coordinamento della politica industriale, deliberazione del 27. 3. 1980, *Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana* n. 104 el 16. 4. 1980, pag. 3386 — 3390;
— Decreto n. 902 del 9. 11. 1976, *Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana* del 11. 1. 1977;
— Decreto del 16. 5. 1986, *Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana* del 14. 7. 1986.

NEDERLAND

Gebieden vastgesteld door de Commissie voor de Regionale Ontwikkelingsprogrammering: agglomeratie Haarlem, Alkmaar en omgeving, Arnhem/Nijmegen, IJmond, Kop van Noord-Holland, Oost-Groningen, Twente, Zaanstreek, Zuid-Limburg.

In Zuidoost-Noord-Brabant de textielzone Helmond.

UNITED KINGDOM

Counties/local authority areas: Central, Cleveland, Clwyd, Cornwall, Durham, Fife, Gwent, Gwynedd, Highlands, Humberside, Isle of Wight, Lothian, Merseyside, Mid Glamorgan, Northumberland, Nottinghamshire, South Glamorgan, South Yorkshire, Staffordshire, Strathclyde, Tayside, Tyne and Wear, West Glamorgan, West Midlands.

Travel-to-work-areas: Part of Wrexham in Cheshire; Workington in Cumbria; part of Sheffield in Derbyshire; Llanelli in Dyfed; Ashton-Under-Lyme, Bolton, Bury, Leigh, Oldham, Rochdale and Wigan in Greater Manchester; Accrington, Blackburn, Burnley, Lancaster, Nelson, Rossendale and Blackpool in Lancashire; Coalville in Leicestershire; parts of Grimsby, of Hull and of Scunthorpe in Lincolnshire; Corby in Northamptonshire; Bradford, Castleford, Dewsbury, Halifax, Huddersfield, Leeds, Keighley, Todmorden and Wakefield in West Yorkshire.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1987

zur Ermächtigung Irlands, innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen für die Einfuhren bestimmter aus dritten Ländern stammender und in den übrigen Mitgliedstaaten im zollrechtlich-freien Verkehr befindlicher Stickstoffdüngemitteln zu treffen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Entscheidung 80/47/EWG können die Mitgliedstaaten innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen für die darin genannten Einfuhren nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission treffen.

Die irische Regierung stellte gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Genehmigung innergemeinschaftlicher Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Stickstoffdüngemittel der Tarifstelle ex 31.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Albanien, Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im zollrechtlich-freien Verkehr befinden;

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates⁽²⁾ hat die Kommission mit Entscheidung vom 9. Mai 1987 die irische Einfuhrregelung für Stickstoffdüngemittel geändert und die Einfuhr dieser Waren bis zum 31. Dezember 1987 mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Für diese Waren bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor unterschiedliche Einfuhrregelungen.

Diese Unterschiede können Verkehrsverlagerungen hervorrufen.

Die irischen Behörden haben geltend gemacht, daß diese Verkehrsverlagerungen in dem betroffenen Wirtschaftszweig wirtschaftliche Schwierigkeiten hervorrufen oder verschärfen könnten.

Was die Situation der betroffenen inländischen Produktion anbelangt, so geht aus den der Kommission vorliegenden Angaben hervor, daß in Irland die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Drittländern bis 1985 gleich Null waren, jedoch während des Zeitraums Juli 1985 bis Juni 1986 32 774 Tonnen und während des letzten Halbjahrs 1986 25 422 Tonnen erreichten.

Die Einfuhren von Kalkammonsalpeter mit Ursprung in den Drittländern stiegen von 37 016 Tonnen in 1982 auf 71 479 Tonnen in 1986.

Die Harnstoffproduktion stagnierte zwischen 1982 und 1986 bei rund 287 000 Tonnen, diejenige von Kalkammonsalpeter fiel während des gleichen Zeitraums von 435 000 Tonnen auf 378 000 Tonnen; der Inlandsmarktanteil verringerte sich bei Harnstoff von 83 % auf 54 % und bei Kalkammonsalpeter von 79 % auf 62 %.

Die Preise der betreffenden Einfuhren waren beträchtlich niedriger als die Preise der in Irland hergestellten gleichartigen Waren.

Was insbesondere Harnstoff anbelangt, so sind die Gemeinschaftseinfuhren dieser Ware mit Ursprung in den Staatshandelsländern von 120 000 Tonnen 1984 auf 530 239 Tonnen 1986 angestiegen.

Angesichts der oben dargelegten Fakten und insbesondere der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in Irland und in der übrigen Gemeinschaft sowie der äußerst niedrigen Preise dieser Einfuhren, besteht die Gefahr, daß es in unvorhergesehener Weise und in massivem Ausmaß zu Verkehrsverlagerungen kommt, die wirtschaftliche Schwierigkeiten hervorrufen können.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, eine vollständige Kenntnis der voraussichtlichen innergemeinschaftlichen Einfuhren sicherzustellen, um jede gefährliche Entwicklung zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Folglich ist es angezeigt, gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG eine vorherige innergemeinschaftliche Überwachung für die betreffenden Einfuhren mit Ursprung in den genannte Drittländern einzuführen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Irland wird ermächtigt, gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG bis zum 31. Dezember 1987 innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Albanien, Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion, die sich in den anderen Mitgliedstaaten im zollrechtlich-freien Verkehr befinden, zu treffen.

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 25. Mai 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

*Mitglied der Kommission**ANHANG*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
ex 31.02	31.02-15, 80 31.02-30	Harnstoff Kalkammonsalpeter